

Kapitel 1

Grundstruktur der Union

§ 1 Staatenverbund

A. Fehlende Staatsqualität

I. Ausschluss eines Bundesstaats nach dem BVerfG

Die EU bildet keinen Staat, sondern nur einen Verbund selbstständiger Staaten. **1**
Die Entwicklung zum Bundesstaat bedürfte nach dem BVerfG sogar einer Volksabstimmung; andernfalls verstieße sie gegen das grundgesetzliche Demokratiegebot, und zwar in seinem unverzichtbaren Bestand nach Art. 79 Abs. 3, 20 Abs. 1 GG.¹

Allerdings wird die Möglichkeit, einen europäischen Bundesstaat zu gründen, **2**
bereits auf der Grundlage von Art. 23 Abs. 1 GG bejaht. Dort ist kein konkreter Endpunkt der europäischen Integration festgelegt; die nähere Ausgestaltung wird bis auf die genannten Elemente nicht näher konkretisiert. Vielmehr ist von einem vereinten Europa die Rede und von der Entwicklung der EU, die unter anderem föderativen Grundsätzen verpflichtet ist – freilich noch keinen Bundesstaat bildet.²

II. Entwicklungsfähigkeit der Union und grundgesetzliche Ewigkeitsgarantie

Diese Verpflichtung auf föderative Grundsätze nach Art. 23 Abs. 1 GG ist nicht **3**
auf die Achtung bundesstaatlicher Strukturen in den Mitgliedstaaten beschränkt, sondern kann auch als inhaltlich näher bestimmte Entwicklung hin zu einem europäischen Bundesstaat verstanden werden. Ausgeschlossen wurde eine solche Entwicklung jedenfalls nicht. Sie wird höchstens dadurch begrenzt, dass sich Art. 23 Abs. 1 GG von vornherein in den Grenzen der Ewigkeitsgarantie nach Art. 79 Abs. 3 GG bewegt, auf die auch Art. 23 Abs. 1 S. 3 GG verweist, und man diese

¹ BVerfG, Urt. vom 30.6.2009, 2 BvE 2/08 u.a., Rn. 210 – Lissabon.

² Jarass, in: ders./Pieroth, GG, Art. 23 Rn. 29.

Grenzen mit dem BVerfG entsprechend weit fasst.³ Damit kann sich die Union lediglich nach Maßgabe des unaufgebbaren grundgesetzlichen Demokratiegebots entfalten.

- 4 Das BVerfG sieht denn auch die „Verfassung Europas“ notwendig als abgeleitete Grundordnung an⁴ und führt damit die EU auf die Mitgliedstaaten als Hort der originären Souveränität zurück. Damit kann die Union nicht selbst einen Staat bilden, sondern nur einen Zusammenschluss souverän bleibender Staaten. Danach ermöglicht auch Art. 23 Abs. 1 S. 1 GG nur die „Beteiligung an einer friedensförderlichen supranationalen Kooperationsordnung“.⁵
- 5 Dadurch bleibt das BVerfG unabhängig vom konkreten Anlass, der Prüfung des Vertrags von Lissabon, der spätkonstitutionellen Staatsrechtslehre verhaftet.⁶ In diesem Korsett hat sich dann auch die Union zu bewegen. Dieser Rahmen begrenzt die weitere Entwicklung der europäischen Integration, außer er wird über eine Volksabstimmung gelöst.

III. Notwendiger Menschenbezug des Staatswesens

- 6 Diese weite Fassung von Art. 79 Abs. 3 GG ist allerdings nicht zwingend. So wird die Ewigkeitsgarantie nicht auf die möglichst weitgehende Sicherung souveräner (deutscher) Staatlichkeit bezogen, sondern auf ein Gemeinwesen im Interesse der Bürger, wie es Art. 1 GG vorgibt.⁷ Das entspricht der Spitzenstellung der Menschenwürde. Der Mensch steht im Mittelpunkt. Die Demokratie ist daher kein Selbstzweck, sondern auf den Menschen bezogen. Sofern sich deshalb Aufgaben auf europäischer Ebene besser im Interesse der Menschen verwirklichen lassen, vermag dem die Ewigkeitsgarantie, betrachtet im Licht von Art. 1 Abs. 1 GG, nicht entgegenzustehen.

IV. Auswirkungen für den Sozialstaat

- 7 Eine solche Öffnung betrifft namentlich die Sozialpolitik, wenn eine europaweite Lösung eine effektivere Verwirklichung verspricht.⁸ Das gilt jedenfalls bei einer entsprechend positiven Prognose für die Situation in Deutschland. Da die Menschenwürde aber wegen ihrer Absolutheit und damit universellen Geltung auch für Ausländer nicht isoliert für die Deutschen gesehen werden kann,⁹ sind europawei-

³ So auch bezogen auf den Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung und das Subsidiaritätsprinzip BVerfG, Urt. vom 30.6.2009, 2 BvE 2/08 u.a., Rn. 235 ff. – Lissabon; s.u. Rn. 421 f.

⁴ BVerfG, Urt. vom 30.6.2009, 2 BvE 2/08 u.a., Rn. 229 – Lissabon.

⁵ BVerfG, Urt. vom 30.6.2009, 2 BvE 2/08 u.a., Rn. 227 – Lissabon.

⁶ *Ruffert*, DVBl. 2009, 1197 (1198); s. näher bereits *Oeter*, ZaöRV 55 (1995), 659 ff.

⁷ *Jarass*, in: ders./Pieroth, GG, Art. 23 Rn. 29 i.V.m. Art. 1 Rn. 1.

⁸ Näher *Frenz*, Europarecht 5, Rn. 282 ff.

⁹ Alle Menschen werden erfasst, etwa *Herdegen*, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 1 Abs. 1 Rn. 52.

te Fortschritte einzubeziehen. Solche ergeben sich selbst dann, wenn zwar in Deutschland eine geringfügige Einbuße an sozialen Standards eintritt, diese aber, bezogen auf alle EU-Staaten, erheblich verbessert werden. Das gilt insbesondere für Mindeststandards nach Art. 153 Abs. 2 lit. b) AEUV, die leicht in den Wirkungskreis der Menschenwürde kommen. Dann wegen einer notwendig hinreichenden nationalen Souveränität im Bereich des Sozialen¹⁰ eine Regelung auf Unionsebene abzulehnen, widerspricht auch dem notwendigen Menschenbezug des deutschen Staatswesens.

V. Begrenzte Bedeutung

Auch wenn die EU nicht selbst einen Staat bildet, begrenzt dies ihren Wirkungskreis nur bedingt, sofern man den Nationalstaat in den Dienst des Menschen stellt und daher die Zuordnung einer Kompetenz zu einer Handlungsebene nicht ausschließlich auf das Demokratieprinzip stützt. Ein solcher Absolutheitsanspruch steht ihm nicht zu. Daher kommt es wesentlich auf die Effektivität der Aufgabenerfüllung im Interesse des Gemeinwesens der Bürger an. **8**

Die fehlende Staatsqualität der EU dominiert damit nicht die Zuständigkeitsordnung in Abgrenzung zu den Mitgliedstaaten. Prägende Bedeutung hat sie aber für die besondere Wirkungsweise des Unionsrechts¹¹ sowie für dessen Zustandekommen im Zusammenspiel der verschiedenen Organe, mithin für das institutionelle Unionsrecht. **9**

B. Annäherungen

Angesichts der schon bisher eingetretenen Entwicklung sind allerdings die Unterschiede der Union zum Staat nicht mehr allzu groß. Daraus mag sich auch erklären, dass das BVerfG gleichsam den Endpunkt erreicht sieht, sofern nicht auf nationaler Ebene ein neuer qualitativer Sprung in Form einer Volksabstimmung erfolgt. **10**

Eines der Hauptmerkmale eines Staats ist die Fähigkeit, verbindliche Entscheidungen zu treffen. Insoweit bedarf es nicht notwendigerweise des Zwangs zur Durchsetzung.¹² Jedenfalls hinsichtlich der Grundstrukturen lassen sich bei der EU ebenfalls bundesstaatliche Elemente finden: gegenseitige Kontrolle der Organe, Wahlen, Kompetenzordnung, (Europäisches) Parlament, Rat (als „Staatenkammer“)¹³ und ein Gerichtsorgan.¹⁴ So wurde denn die EU bislang schon als supra- **11**

¹⁰ Dahin in der Konsequenz BVerfG, Urt. vom 30.6.2009, 2 BvE 2/08 u.a., Rn. 249, 259 – Lissabon, wengleich nicht in einem gänzlich ausschließenden Sinn (Rn. 248, 251, 259), wohl aber mit Verweis auf Art. 79 Abs. 3 GG (Rn. 392).

¹¹ Daher bereits ausführlich *Frenz*, Europarecht 5, Rn. 6 ff.

¹² *Hartmann*, Das politische System der Europäischen Union, 2009, S. 14; *Richardson*, in: ders. (Hrsg.), *European Union: Power and Policy-Making*, 2006, S. 3 (4).

¹³ Zur Bezeichnung als Kammer s.u. Rn. 382.

¹⁴ *Hartmann*, Das politische System der Europäischen Union, 2009, S. 17.

ationale Föderation,¹⁵ als Bund, bezogen auf das gesamte Spektrum föderaler Ordnungen,¹⁶ bzw. – in Fortentwicklung eines Staatenverbundes¹⁷ – als Verfassungsverbund¹⁸ bezeichnet.

- 12 Bei der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik stehen weiterhin die mitgliedstaatlichen Souveränitäten im Vordergrund. Die Union zeigt immer wieder ihr Janusgesicht, indem sie sowohl bundesstaatliche Elemente als auch mitgliedstaatliche Souveränitäten berücksichtigt.¹⁹ Insoweit ist nicht von einer Doppelstruktur auszugehen, bei der beide Strukturen parallel laufen, sondern vielmehr von einem Hybriden, der die Elemente in sich vereint.²⁰ Als Beispiel mag das Organ Gerichtshof der EU dienen: Er ist nach Art. 19 Abs. 1 UAbs. 1 S. 2 EUV zur Wahrung des Rechts berufen, also auch in den Bereichen des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts sowie der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik. Gleichwohl sind seine Kompetenzen in diesen Bereichen nach Art. 275 f. AEUV stark eingeschränkt.

C. Mitgliedstaaten als Herren der Verträge

- 13 Das BVerfG betont die Stellung der Mitgliedstaaten als Herren der Verträge, wonach die Grundordnung der EU nur der Verfügung der Mitgliedstaaten unterliegt.²¹ Indes bilden die Verträge mittlerweile eine eigenständige Rechtsordnung.²² Die Mitgliedstaaten haben die europäischen Organe mit der eigenständigen Wahrnehmung ihrer Aufgaben betraut und unterliegen daher deren Kontrolle und Rechtsprechung. „Das schließt eine davon unabhängige, ständige Aufsicht der Mitgliedstaaten aus, die das BVerfG anscheinend unter Berufung auf den ‚Herren‘-Status annimmt, und erst recht die eines einzelnen der ‚Herren‘.“²³
- 14 Allerdings zeigt sich in vertraglichen Einzelausprägungen weiterhin eine beherrschende Stellung der Mitgliedstaaten. Ohne jeden Einzelnen von ihnen können die Verträge nicht geändert und keine neuen Mitglieder aufgenommen werden. Umgekehrt koppelt der Beitritt die Mitglieder vor allem an die Werte der Union,²⁴

¹⁵ V. Bogdandy, *Supranationaler Föderalismus als Wirklichkeit und Idee einer neuen Herrschaftsform*, 1999.

¹⁶ Schönberger, AöR 129 (2004), 81 (117 f.); s. auch ders., *Unionsbürger*, 2005 sowie Beaud, *Théorie de la fédération*, 2009.

¹⁷ Calliess, in: ders. (Hrsg.), *Verfassungswandel im europäischen Staaten- und Verfassungsverbund*, 2007, S. 187 ff.

¹⁸ Pernice, VVDStRL 60 (2001), 148 (160 ff.); bereits ders., in: Bieber/Widmer (Hrsg.), *Der europäische Verfassungsraum*, 1995, S. 235 (261 ff.); abl. Jestaedt, in: GS für Blomeyer, 2004, S. 637 ff.

¹⁹ Hartmann, *Das politische System der Europäischen Union*, 2009, S. 9, 17.

²⁰ Hartmann, *Das politische System der Europäischen Union*, 2009, S. 17.

²¹ BVerfG, Urt. vom 30.6.2009, 2 BvE 2/08 u.a., Rn. 229 – Lissabon.

²² Näher Frenz, *Europarecht* 5, Rn. 1 ff.

²³ Everling, *EuR* 2010, 91 (95).

²⁴ Rötting, *Das verfassungsrechtliche Beitrittsverfahren zur Europäischen Union*, 2009, S. 85 ff.

schließt aber den Austritt nicht aus. Einzelne Mitglieder können verstärkt zusammenarbeiten.

D. Vertragsänderungen

I. System

1. Exklusivität

Der EUV enthält sowohl ein ordentliches als auch ein vereinfachtes Vertragsänderungsverfahren. Das ordentliche Änderungsverfahren für die vertraglichen Grundlagen der EU und damit potenziell für alle Bestimmungen der Verträge²⁵ nach Art. 48 Abs. 2-5 EUV korrespondiert mit „dem klassischen Änderungsverfahren vergleichbarer multilateraler Vertragswerke“.²⁶ Ein solches außerhalb der vertraglich vorgesehenen Verfahren²⁷ ist aber wegen des autonomen Status der EU ausgeschlossen.²⁸ Dieses Verfahren ist also – zusammen mit den vereinfachten Verfahren – exklusiv und abschließend.²⁹

Außerhalb davon allein von den Mitgliedstaaten vorgenommene Vertragsrevisionen durch völkerrechtliche Verträge sind formell unionsrechtswidrig, ebenso solche lediglich durch Unionsorgane – etwa gar bloß mittels einer schlichten Praxis.³⁰ Daraus kann sich freilich Gewohnheitsrecht entwickeln – indes nicht contra legem und damit nicht gegen den bestehenden Gehalt der Verträge.³¹

2. Grundmerkmale

Im Kern vereinbart eine Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten Vertragsänderungen (Art. 48 Abs. 4 UAbs. 1 EUV), die aber von allen Mitgliedstaaten nach Maßgabe ihrer verfassungsrechtlichen Vorgaben zu ratifizieren sind (Art. 48 Abs. 4 UAbs. 2 EUV) und erst dann in Kraft treten.³² Dabei können die in den Verträgen übertragenen Zuständigkeiten der EU ausgedehnt oder verringert werden (Art. 48 Abs. 2 S. 2 EUV).

Darüber hinaus besteht nicht mehr nur punktuell, sondern übergreifend für die Bestimmungen über die internen Politikbereiche in Teil III des AEUV ein verein-

²⁵ *Booß*, in: Lenz/Borchardt, Art. 48 EUV Rn. 3.

²⁶ BVerfG, Urt. vom 30.6.2009, 2 BvE 2/08 u.a., Rn. 307 – Lissabon.

²⁷ Zu den weiteren in den Verträgen enthaltenen Vertragsänderungsverfahren BVerfG, Urt. vom 30.6.2009, 2 BvE 2/08 u.a., Rn. 313 – Lissabon.

²⁸ *Booß*, in: Lenz/Borchardt, Art. 48 EUV Rn. 1.

²⁹ S. bereits EuGH, Rs. 43/75, Slg. 1976, 455 (478, Rn. 56/58) – Defrenne.

³⁰ M.w.N. *Frenz*, Europarecht 5, Rn. 587 ff. Letztere ausschließend EuGH, Gutachten 1/94, Slg. 1994, I-5267 (5403 f., Rn. 52) – GATS u. TRIPs.

³¹ S. *GA Maduro*, EuGH, Rs. C-133/06, Slg. 2008, I-3189 (3202 f., Rn. 29) – Parlament/Kommission; Rs. C-426/93, Slg. 1995, I-3723 (3750, Rn. 21) – Deutschland/Rat; *Frenz*, Europarecht 5, Rn. 562 ff.

³² BVerfG, Urt. vom 30.6.2009, 2 BvE 2/08 u.a., Rn. 307 – Lissabon.

fachtes Änderungsverfahren, ohne dass eine nähere inhaltliche Fixierung oder Begrenzung besteht, die über das Verbot einer Ausdehnung der bereits übertragenen Zuständigkeiten nach Art. 48 Abs. 6 UAbs. 3 EUV hinausgeht.³³

3. Integrationsverantwortung

- 19 Daraus ergeben sich für das BVerfG verschärfte Anforderungen aus der Integrationsverantwortung der nationalen Gesetzgebungsorgane.³⁴ Diese Verantwortung bezieht sich auch auf die sog. Brückenklauseln, über die die Abstimmungsmodalitäten im Rat und das anzuwendende Gesetzgebungsverfahren geändert werden können, so dass mitgliedstaatliche Einflussmöglichkeiten verloren gehen. Relevant sind dabei die allgemeine Brückenklausel nach Art. 48 Abs. 7 EUV sowie die speziellen Brückenklauseln in einzelnen Politikbereichen, so nach Art. 31 Abs. 3 EUV sowie Art. 81 Abs. 3 UAbs. 2 und 3 AEUV.³⁵
- 20 Eine vergleichbare Integrationsverantwortung sieht das BVerfG auch beim Gebrauch der Flexibilitätsklausel nach Art. 352 AEUV aktiviert. Trotz ihrer Erweiterung gegenüber der bisherigen Vertragsabrundungskompetenz nach Art. 308 EG erfordert sie aber keine Neubewertung.³⁶ Diese Vorschrift bildet weiterhin eine bloße Ergänzung für in den Verträgen enthaltene Zuständigkeiten und damit die behutsame Fortführung des bereits angelegten Integrationsprogramms. Daher ist kein Ratifikationsgesetz durch Bundestag und Bundesrat nach Art. 23 Abs. 1 S. 2 bzw. S. 3 GG erforderlich, bevor der deutsche Vertreter im Rat seine förmliche Zustimmung für die Bundesrepublik Deutschland erklären darf.³⁷

II. Ordentliches Änderungsverfahren

1. Entwürfe

- 21 Am Beginn des ordentlichen Änderungsverfahrens stehen gem. Art. 48 Abs. 2 S. 1 EUV Entwürfe zur Änderung der Verträge. Diese können die Regierung jedes Mitgliedstaats, das Europäische Parlament (neu) und die Kommission dem Rat vorlegen. Sie können gem. Art. 48 Abs. 2 S. 2 EUV unter anderem eine Ausdehnung oder Verringerung der Zuständigkeiten zum Ziel haben, die der Union in den Verträgen übertragen wurden. Damit kann es faktisch um eine Vertragsweiterung oder -verengung gehen.
- 22 Bei einer Erweiterung wird das Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung nach Art. 5 EUV und damit der vorhandene Vertragsrahmen verlassen. Im Ergebnis liegt daher der Entwurf einer Übertragung weiterer Hoheitsbefugnisse vor. Vor allem dann bleibt es kein „Unionsinternum“, sondern strahlt auf die Mitgliedstaat-

³³ BVerfG, Urt. vom 30.6.2009, 2 BvE 2/08 u.a., Rn. 310 f. – Lissabon.

³⁴ Allgemein BVerfG, Urt. vom 30.6.2009, 2 BvE 2/08 u.a., Rn. 236 – Lissabon.

³⁵ S.u. Rn. 2935 bzw. Rn. 5352; allgemein bereits *Frenz*, Europarecht 5, Rn. 301 ff.

³⁶ So das BVerfG, Urt. vom 30.6.2009, 2 BvE 2/08 u.a., Rn. 327 – Lissabon.

³⁷ *Frenz*, Europarecht 5, Rn. 304 gegen BVerfG, Urt. vom 30.6.2009, 2 BvE 2/08 u.a., Rn. 328 – Lissabon.

ten als Herren der Verträge zurück, welche einer solchen Hoheitserweiterung erst zustimmen müssen. Vorher aber müssen sie informiert werden. Das gilt freilich auch bei anderen Modifikationen, die den Gehalt der bisher erteilten Zustimmung erheblich verändern.

Dementsprechend werden diese Entwürfe unabhängig davon, ob sie eine Ausdehnung der in den Verträgen übertragenen Zuständigkeiten zum Ziel haben, vom Rat dem Europäischen Rat übermittelt und den nationalen Parlamenten zur Kenntnis gebracht (Art. 48 Abs. 2 S. 3 EUV). Damit können sich auch Letztere frühzeitig ein Bild machen, bevor sie die entsprechenden Vertragsänderungen gem. Art. 48 Abs. 4 UAbs. 2 EUV ratifizieren müssen. Eine solche Ratifizierung ist auf alle Änderungen bezogen, wird doch dadurch die Gestalt der übertragenen Zuständigkeiten modifiziert, selbst wenn diese nicht ausgedehnt werden. **23**

2. Prüfung der vorgeschlagenen Änderungen

a) Beschluss

Nachdem der Rat die Entwürfe zur Änderung der Verträge dem Europäischen Rat übermittelt hat, beschließt Letzterer deren Prüfung. Er entscheidet dabei mit einfacher Mehrheit und muss vorher das Europäische Parlament sowie die Kommission anhören. **24**

b) Konventsverfahren

Hat der Europäische Rat solchermaßen die Prüfung der vorgeschlagenen Änderungen beschlossen, erfolgt die Prüfung durch einen Konvent. Dieses Konventsverfahren ist dem völkerrechtlichen Änderungsverfahren, bei dem unmittelbar die Mitgliedstaaten zustimmen müssen, vorgelagert und tritt hinzu, ohne Letzteres zu ersetzen oder auch nur zu binden. Daher erwachsen aus ihm keine verfassungsrechtlichen Bedenken.³⁸ **25**

Der Konvent wird gem. Art. 48 Abs. 3 S. 1 EUV nach einem entsprechenden Prüfungsbeschluss des Europäischen Rates von dessen Präsidenten einberufen. Er besteht aus Vertretern der nationalen Parlamente, der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten, des Europäischen Parlaments und der Kommission. Dass Vertreter der nationalen Parlamente und der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten beteiligt sind, entspricht dem Grundsatz der Staatengleichheit und trägt auch im Übrigen den institutionellen Besonderheiten der EU Rechnung.³⁹ **26**

Die Europäische Zentralbank ist nicht Teil des Konvents, sondern wird bei institutionellen Änderungen im Währungsbereich gem. Art. 48 Abs. 3 S. 2 EUV gehört. Andere Organe bzw. Institutionen werden nicht genannt und damit nicht angehört. **27**

³⁸ BVerfG, Urt. vom 30.6.2009, 2 BvE 2/08 u.a., Rn. 308 – Lissabon.

³⁹ BVerfG, Urt. vom 30.6.2009, 2 BvE 2/08 u.a., Rn. 308 – Lissabon.

c) Unverbindliche Empfehlung

- 28** Die eigentliche Prüfung der Änderungsentwürfe erfolgt dann gem. Art. 48 Abs. 3 S. 3 EUV im Konvent, der auf dieser Basis im Konsensverfahren eine Empfehlung annimmt. Diese wird an eine Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten nach Art. 48 Abs. 4 EUV gerichtet. Die von ihrer Rechtsnatur unverbindlichen Empfehlungen (s. Art. 288 Abs. 5 AEUV) binden die Mitgliedstaaten rechtlich nicht an die Ergebnisse dieses Konvents und lassen ihnen daher weiterhin die Entscheidungsfreiheit, welche Vertragsänderungen sie letztendlich völkerrechtlich vereinbaren wollen.
- 29** Diese Freiheit muss ihnen allerdings nach der Konzeption des BVerfG verbleiben; nur dann bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken.⁴⁰ Ansonsten wäre nämlich der rein völkerrechtliche Charakter des ordentlichen Änderungsverfahrens durch Vorprägungen in europäischen Gremien überlagert. Diese würden mitentscheiden und damit nicht lediglich die Mitgliedstaaten.

d) Alternative

- 30** Ist die Konventsempfehlung nicht verbindlich, ist es nur konsequent, wenn sie nicht unbedingt ergehen muss. Gem. Art. 48 Abs. 3 UAbs. 2 EUV kann der Europäische Rat mit einfacher Mehrheit beschließen, keinen Konvent einzuberufen. Er muss zuvor die Zustimmung des Europäischen Parlaments einholen. Sachliche Grundlage für einen solchen Beschluss ist, wenn die Einberufung des Konvents aufgrund des Umfangs der geplanten Änderungen nicht gerechtfertigt ist. Es wird daher vor allem um kleinere Änderungen gehen, deren Gehalt nicht von verschiedener Warte aus verifiziert werden sollte. Ausdehnungen der Unionszuständigkeit werden allerdings regelmäßig nicht darunter fallen.
- 31** Ist die Einberufung eines Konvents nicht gerechtfertigt, legt der Europäische Rat selbst gem. Art. 48 Abs. 3 UAbs. 2 S. 2 EUV das Mandat für eine Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten fest. Andernfalls ergibt sich das Mandat für eine solche Konferenz aus der Empfehlung, welche die Konferenz nach Art. 48 Abs. 3 UAbs. 1 AEUV formuliert. Diese Empfehlung füllt nur die vorgeschlagenen Änderungen der Verträge näher aus. Im Rahmen dieser Vorschläge hat sich auch das Mandat für eine Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zu halten, wenn vorher kein Konvent nach Art. 48 Abs. 3 EUV einberufen wurde.

3. Vereinbarung der Vertragsänderungen

- 32** Nach diesem vorgelagerten Verfahren oder bei geringeren Änderungen auch ohne dieses beruft der Präsident des Europäischen Rates gem. Art. 48 Abs. 4 UAbs. 1 EUV eine Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten ein, um die an den Verträgen vorzunehmenden Änderungen zu vereinbaren. Erst diese Konferenz ist zuständig, eine solche Vereinbarung zu treffen.

⁴⁰ BVerfG, Urt. vom 30.6.2009, 2 BvE 2/08 u.a., Rn. 308 a.E. – Lissabon.

Grundlage dieser Vereinbarung ist zwar die Empfehlung, die im Rahmen des Konventsverfahrens nach Art. 48 Abs. 3 UAbs. 1 EUV verabschiedet wurde, sofern dieses Verfahren stattgefunden hat. Indes ist diese Empfehlung nicht verbindlich. Damit entscheiden die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten autonom und souverän, ohne durch Vorgaben von unionsrechtlich geprägten Vorstufen des ordentlichen Änderungsverfahrens gebunden zu sein.⁴¹ **33**

4. Zwingende Ratifikation

Mit dieser Vereinbarung treten aber die Vertragsänderungen nicht in Kraft. Vielmehr sind sie erst gem. Art. 48 Abs. 4 UAbs. 2 EUV von allen Mitgliedstaaten nach Maßgabe ihrer verfassungsrechtlichen Vorschriften zu ratifizieren. Damit bedarf es in Deutschland eines Gesetzes nach Art. 23 Abs. 1 S. 2 bzw. S. 3 GG. Daran ist allerdings nicht die Zustimmung des deutschen Vertreters in der Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten nach Art. 48 Abs. 4 UAbs. 1 EUV gebunden. **34**

Das Ratifikationsverfahren ist nach dem System von Art. 48 Abs. 4 EUV von vornherein nachgelagert. Die Zustimmung des Ratsvertreters führt dementsprechend von vornherein nicht zum dauerhaften Verlust demokratischer Beteiligungsrechte ohne konstitutive parlamentarische Beteiligung, wie dies bei den sog. Brückenverfahren angelegt ist. In ihnen können die Mitwirkungsbefugnisse bzw. Vetomöglichkeiten allein durch die Zustimmung des Vertreters im Europäischen Rat verloren gehen, da nach Art. 48 Abs. 7 UAbs. 3 S. 2 EUV ein Beschluss nur nicht erlassen wird, sofern ein nationales Parlament binnen sechs Monaten widerspricht. Um in jedem Fall dessen Mitwirkung sicherzustellen, muss insoweit eine Zustimmung der maßgeblichen deutschen Gesetzgebungsorgane vorgelagert sein. Das ist hier wegen der nach Art. 48 Abs. 4 UAbs. 2 EUV erforderlichen nachträglichen Ratifikation anders. **35**

5. Ratifikationsschwierigkeiten

Die konstitutive Bedeutung einer Ratifikation in allen Mitgliedstaaten belegt nochmals Art. 48 Abs. 5 EUV.⁴² Hier werden die Schwierigkeiten angesprochen, die sich bei verschiedenen der jüngeren Vertragsänderungen zeigten, dass nämlich nahezu alle Mitgliedstaaten ratifizierten und nur in einem oder wenigen Mitgliedstaaten Schwierigkeiten auftauchten. Haben binnen zwei Jahren nach der Unterzeichnung eines Vertrags zur Änderung der Verträge vier Fünftel der Mitgliedstaaten ratifiziert und sind in einem Mitgliedstaat oder mehreren Mitgliedstaaten Schwierigkeiten bei der Ratifikation aufgetreten, so befasst sich gem. Art. 48 Abs. 5 EUV der Europäische Rat damit. Entsprechend den praktischen Beispielen der letzten Jahre kann dann ins Auge gefasst werden, dass dem oder den Mitgliedstaaten in Schwierigkeiten gewisse Zugeständnisse gemacht werden, welche die geplante **36**

⁴¹ S.o. Rn. 28.

⁴² S. auch *Booß*, in: Lenz/Borchardt, Art. 48 EUV Rn. 3 a.E.

Änderung in der Substanz nicht erheblich berühren, und dort nochmals ein Anlauf für eine Ratifikation gemacht wird.

- 37 Schwierigkeiten sind bislang vor allem dann aufgetreten, wenn in einem Mitgliedstaat für die Ratifikation eine Volksabstimmung durchgeführt werden musste. Eine solche wurde dann schon des Öfteren wiederholt, wenn der erste Durchgang eine Ablehnung erbrachte, oder aber die Vertragsänderung wurde derart modifiziert, dass eine Volksabstimmung nicht mehr notwendig war. So konnte auch der Verfassungsvertrag mit zahlreichen Gehalten über den Vertrag von Lissabon als bloßer Änderungs- bzw. Reformvertrag gerettet werden.

6. Partielle Übertragung auf den EAGV

- 38 Das vorstehend aufgezeigte Verfahren nach Art. 48 Abs. 2-5 EUV greift gem. Art. 206 EAGV auch für durch Assoziationsabkommen der Euratom notwendige Änderungen des EAGV, nicht aber für sonstige Änderungen dieses Vertrags.⁴³

7. Kontrolle durch den Gerichtshof der EU?

- 39 Das Vertragsänderungsverfahren nach Art. 48 Abs. 2-5 EUV enthält derart viele Stationen und Sicherungen, dass eine Kontrolle des Gerichtshofs der EU etwa im Hinblick auf die Wahrung der Grundlagen der EU bzw. die grundsätzliche Vereinbarkeit mit bestehendem Vertragsrecht nicht mehr in Betracht kommt.⁴⁴ Die Kontrolle könnte sich störend auf den Ablauf dieses Verfahrens auswirken und durch die hierin einbezogenen Organe angestrengt werden, die sich nicht durchsetzen konnten. Die Mitgliedstaaten haben die Möglichkeit, spätestens die Ratifikation zu verweigern. In deren Rahmen können ohnehin die nationalen Verfassungsgerichte angerufen werden, wie es der Übertragung zusätzlicher Hoheitsrechte auf die EU entspricht.
- 40 Die Kontrolle des Gerichtshofs der EU setzt erst nach der Hoheitsübertragung und damit auf der Basis geänderter Verträge ein. Entsprechendes gilt für das vereinfachte Änderungsverfahren nach Art. 48 Abs. 6 EUV, das im Übrigen vom Grundsystem weitgehend dem ordentlichen Änderungsverfahren entspricht.

III. Vereinfachtes Änderungsverfahren

1. Unterscheidung

- 41 Das vereinfachte Änderungsverfahren nach Art. 48 Abs. 6 EUV bringt geringere Anforderungen als das ordentliche Änderungsverfahren mit sich, darf aber nach Art. 48 Abs. 6 UAbs. 3 EUV nicht zu einer Ausdehnung der Zuständigkeiten füh-

⁴³ *Booß*, in: Lenz/Borchardt, Art. 48 EUV Rn. 6.

⁴⁴ Eine solche andeutend EuGH, Gutachten 1/91, Slg. 1991, I-6079 (6107, Rn. 46; 6111, Rn. 70) – EWR I dazu ausführlich *Meng*, in: von der Groeben/Schwarze, Art. 48 EUV Rn. 54 ff.

ren, die der Union schon im Rahmen der Verträge übertragen wurden. Kompetenzerweiterungen bleiben dem ordentlichen Änderungsverfahren vorbehalten.

Dementsprechend bedarf es keiner Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten, um die vorzunehmenden Änderungen zu vereinbaren, sondern ein Beschluss des Europäischen Rates genügt. Dieser muss freilich einstimmig sein und tritt erst in Kraft, wenn alle Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften zugestimmt haben (Art. 48 Abs. 6 UAbs. 2 EUV). 42

Damit wird aber ebenso wie im Bereich des ordentlichen Verfahrens eine Beteiligung der nationalen Gesetzgebungsorgane verlangt. Das ist auch sachgerecht, handelt es sich doch beim vereinfachten Änderungsverfahren um Vertragsmodifikationen, welche jedenfalls den Gehalt der übertragenen Hoheitsrechte ändern. Daher sind vereinfachte Änderungsverfahren in Deutschland generell wie eine Übertragung von Hoheitsrechten nach Art. 23 Abs. 1 S. 2 GG zu behandeln.⁴⁵ Das korrespondiert mit der fehlenden näheren inhaltlichen Begrenzung des vereinfachten Änderungsverfahrens nach Art. 48 Abs. 6 EUV.⁴⁶ 43

Dadurch handelt es sich nur um graduell weniger schwere Änderungen als nach dem ordentlichen Änderungsverfahren. Diesem bleiben freilich nach dem System des Art. 48 EUV die grundlegenden Änderungen vorbehalten. Die als Regelfall vorgesehene Konventsverfahren, die einer Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vorgeschaltet ist, kann eine höhere Legitimation verleihen.⁴⁷ Diese ist damit aber nach dem System des Unionsrechts begründet und bei einem nicht darauf zurückgreifenden Beschluss des Europäischen Rates nicht gegeben, der allerdings auf dem (geringeren) Umfang der geplanten Änderungen beruhen muss.⁴⁸ 44

Daran zeigt sich ebenfalls die Abstufung: je gravierender die geplanten Änderungen sind, desto stärker müssen verschiedene Institutionen sowohl auf Unions-ebene als auch auf der Ebene der Mitgliedstaaten beteiligt werden. Die Zustimmung auf nationaler Ebene als solche ist allerdings unverzichtbar. 45

2. Ablauf

a) Einleitung und Anwendungsbereich

Auch am Anfang des vereinfachten Änderungsverfahrens stehen Entwürfe zur Änderung von Vertragsbestimmungen, die von der Regierung eines Mitgliedstaats, dem Europäischen Parlament oder der Kommission vorgelegt werden. Allerdings können sich diese Entwürfe nur auf die Änderung aller oder eines Teils der Bestimmungen des 3. Teils des AEUV über die internen Politikbereiche der Union 46

⁴⁵ BVerfG, Urt. vom 30.6.2009, 2 BvE 2/08 u.a., Rn. 312 – Lissabon unter Verweis auf *Pernice*, in: Dreier, GGK II, Art. 23 Rn. 86; s. auch *Booß*, in: Lenz/Borchardt, Art. 48 EUV Rn. 4 a.E.

⁴⁶ BVerfG, Urt. vom 30.6.2009, 2 BvE 2/08 u.a., Rn. 311 – Lissabon.

⁴⁷ BVerfG, Urt. vom 30.6.2009, 2 BvE 2/08 u.a., Rn. 309 – Lissabon.

⁴⁸ S.o. Rn. 30.

beziehen. Dazu können auch der Binnenmarkt sowie die Wirtschafts- und Währungsunion gehören. Insgesamt sind davon 172 Artikel betroffen.⁴⁹

- 47 Hieran zeigt sich wiederum, dass die inhaltlichen Änderungen im ordentlichen und im vereinfachten Verfahren nur graduell verschieden sind. Der AEUV betrifft in den Regelungen über die internen Politikbereiche die nähere Ausgestaltung des durch den EUV und die Eingangsbestimmungen des AEUV aufgestellten Rahmens, so dass die grundlegenden Änderungen dem ordentlichen Änderungsverfahren vorbehalten bleiben.⁵⁰

b) Beschlussfassung

- 48 Die Entwürfe sind im Rahmen des vereinfachten Änderungsverfahrens nicht dem Rat vorzulegen, der diese dann wie beim ordentlichen Verfahren gem. Art. 48 Abs. 2 S. 3 EUV dem Europäischen Rat übermittelt,⁵¹ sondern direkt dem Europäischen Rat. Dieser beschließt dann selbst und nicht eine Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten.
- 49 Wie im Rahmen des ordentlichen Änderungsverfahrens bei der Prüfung der vorgeschlagenen Vertragsänderung hat der Europäische Rat gem. Art. 48 Abs. 6 EUV bei der Beschlussfassung das Europäische Parlament und die Kommission sowie bei institutionellen Änderungen im Währungsbereich die Europäische Zentralbank⁵² gem. Art. 48 Abs. 6 UAbs. 2 S. 2 EUV anzuhören. Er beschließt dann einstimmig.

c) Ratifikation

- 50 Dieser Beschluss tritt gem. Art. 48 Abs. 6 UAbs. 2 S. 3 EUV erst in Kraft, wenn alle Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften zugestimmt haben. Insoweit bedarf es in Deutschland der Ratifikation wie im Bereich des ordentlichen Änderungsverfahrens durch Gesetz nach Art. 23 Abs. 1 S. 2 GG. Bei Änderungen, durch die das GG seinem Inhalt nach geändert oder ergänzt wird oder solche Änderungen oder Ergänzungen ermöglicht werden, bedarf es gem. Art. 23 Abs. 1 S. 3 i.V.m. Art. 79 Abs. 2 GG der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Deutschen Bundestags und von zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates.⁵³

⁴⁹ Auf beides verweisend BVerfG, Urt. vom 30.6.2009, 2 BvE 2/08 u.a., Rn. 311 – Lissabon.

⁵⁰ S. bereits o. Rn. 30.

⁵¹ Zur Beteiligung des Rates und Prüfung der vorgeschlagenen Änderungen im ordentlichen Vertragsänderungsverfahren s.o. Rn. 23 ff.

⁵² Vgl. Art. 48 Abs. 3 UAbs. 1 S. 2 EUV.

⁵³ BVerfG, Urt. vom 30.6.2009, 2 BvE 2/08 u.a., Rn. 312 a.E. – Lissabon unter Verweis auf BVerfGE 89, 155 (199) – Maastricht; s. bereits vorstehend Rn. 43.

3. Übertragung

Diese Grundsätze gelten ebenso für die weiteren Bestimmungen, die Art. 48 Abs. 6 EUV nachgebildet, aber auf einen bestimmten Sachbereich begrenzt sind und durch den Vertrag von Lissabon erweitert wurden. Das gilt für die Einführung einer gemeinsamen Verteidigung nach Art. 42 Abs. 2 UAbs. 1 EUV, für die Erweiterung der Rechte der Unionsbürger nach Art. 25 Abs. 2 AEUV, den Beitritt der EU zur EMRK gem. Art. 218 Abs. 8 UAbs. 2 S. 2 AEUV, die Einführung eines einheitlichen Wahlverfahrens zum Europäischen Parlament nach Art. 223 Abs. 1 UAbs. 2 AEUV, die Zuständigkeit der EU, um europäische Rechtstitel für geistiges Eigentum zu schaffen, auf der Grundlage von Art. 262 AEUV sowie die Festlegung der Eigenmittel der EU gem. Art. 311 Abs. 3 AEUV. Auch insoweit bedarf es daher eines Zustimmungsgesetzes nach Art. 23 Abs. 1 S. 2 GG, unabhängig davon, ob diese Vorschrift bereits deshalb einschlägig ist, weil ein Art. 48 Abs. 6 UAbs. 3 EUV entsprechendes Verbot, die im Rahmen der Verträge übertragenen Unionszuständigkeiten auszudehnen, fehlt.⁵⁴

IV. Brückenverfahren

1. Gleichsetzung

Das BVerfG stellt den vorstehenden Vertragsänderungen das allgemeine Brückenverfahren nach Art. 48 Abs. 7 EUV gleich und verlangt auch insoweit eine Zustimmung der nationalen Legislativorgane durch ein Gesetz nach Art. 23 Abs. 1 GG. Nur muss diese Billigung antizipiert erfolgen, nämlich bevor der deutsche Vertreter im Europäischen Rat zustimmt.⁵⁵ Beschlüsse im Rahmen des allgemeinen Brückenverfahrens werden vom Europäischen Rat einstimmig erlassen, nachdem das Europäische Parlament mit der Mehrheit seiner Mitglieder zugestimmt hat. Zudem darf nicht ein nationales Parlament innerhalb von sechs Monaten nach der Übermittlung der Initiative an sich diese abgelehnt haben.

2. Ausdrücklicher Mehrheitswechsel

Art. 48 Abs. 7 UAbs. 1 EUV ermöglicht Beschlüsse des Europäischen Rates, die das Erfordernis einer einstimmigen Beschlussfassung des Rates in eine solche mit qualifizierter Mehrheit überführen. Das gilt für die Bereiche und Fälle, in denen der AEUV oder Titel V EUV (allgemeine Bestimmungen über das auswärtige Handeln der Union und besondere Bestimmungen über die Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik) eine einstimmige Beschlussfassung vorsieht. Ausgenommen sind Beschlüsse mit militärischen und verteidigungspolitischen Bezügen (Art. 48 Abs. 7 UAbs. 1 S. 2 EUV). Art. 353 AEUV lässt Art. 48 Abs. 7 EUV keine An-

⁵⁴ BVerfG, Urt. vom 30.6.2009, 2 BvE 2/08 u.a., Rn. 313 f. – Lissabon.

⁵⁵ BVerfG, Urt. vom 30.6.2009, 2 BvE 2/08 u.a., Rn. 319 – Lissabon.

wendung auf Art. 311 Abs. 3 und 4, 312 Abs. 2 UAbs. 1, 352 und 354 AEUV finden.

3. Übergang vom besonderen zum ordentlichen Gesetzgebungsverfahren

- 54 Einen solchen Wechsel der erforderlichen Mehrheit bewirkt auch der Übergang vom besonderen zum ordentlichen Gesetzgebungsverfahren, der nach Art. 48 Abs. 7 UAbs. 2 EUV beschlossen werden kann.⁵⁶

4. Absenkung des demokratischen Legitimationsniveaus

- 55 In beiden Fällen verliert der deutsche Vertreter sein Vetorecht im Rat. Damit sinkt das demokratische Legitimationsniveau, bezogen auf die grundgesetzlichen Maßstäbe in Deutschland. Daher müssen die deutschen Gesetzgebungsorgane darüber entscheiden, ob das demokratische Legitimationsniveau jeweils noch ausreichend hoch ist, um die Mehrheitsentscheidung zu akzeptieren, und daher ihre Integrationsverantwortung⁵⁷ wahrnehmen, bevor der deutsche Regierungsvertreter im Europäischen Rat zustimmt.⁵⁸
- 56 Dass Art. 48 Abs. 7 UAbs. 3 EUV den nationalen Parlamenten ein Ablehnungsrecht im Nachhinein einräumt, ist kein ausreichendes Äquivalent zum Ratifikationsvorbehalt. Der deutsche Regierungsvertreter im Europäischen Rat darf daher einer Vertragsänderung durch Anwendung der allgemeinen Brückenklausel nur zustimmen, wenn vorher der Deutsche Bundestag und der Bundesrat ein Gesetz nach Art. 23 Abs. 1 GG erlassen haben.⁵⁹

5. Spezielle Brückenklauseln

- 57 Eines solchen Gesetzes bedarf es allerdings nicht, wenn in speziellen Brückenklauseln für einzelne Sachbereiche eine Änderung von einer einstimmigen Beschlussfassung in einen qualifizierten Mehrheitsentscheid vorgesehen ist. Dann sind die betroffenen Bereiche nicht a priori offen, sondern hinreichend bestimmt. Wegen der Minderung des demokratischen Legitimationsniveaus durch Verlust des Vetorechts des deutschen Regierungsvertreter im Europäischen Rat oder im Rat ist aber eine positive Entscheidung der nationalen Gesetzgebungsorgane notwendig, bevor dieser Vertreter einer Änderung des Primärrechts durch Anwendung einer der speziellen Brückenklauseln zustimmt.⁶⁰

⁵⁶ S. Art. 294 AEUV. Näher BVerfG, Urt. vom 30.6.2009, 2 BvE 2/08 u.a., Rn. 316 – Lissabon.

⁵⁷ S. allgemein o. Rn. 19 f.

⁵⁸ BVerfG, Urt. vom 30.6.2009, 2 BvE 2/08 u.a., Rn. 319 – Lissabon.

⁵⁹ BVerfG, Urt. vom 30.6.2009, 2 BvE 2/08 u.a., Rn. 319 – Lissabon.

⁶⁰ Ein bloßes Schweigen genügt nicht, BVerfG, Urt. vom 30.6.2009, 2 BvE 2/08 u.a., Rn. 320 – Lissabon.

Davon betroffen sind Art. 31 Abs. 3 EUV, Art. 153 Abs. 2 UAbs. 4, Art. 192 Abs. 2 UAbs. 2, Art. 312 Abs. 2 UAbs. 2 und Art. 333 Abs. 1 sowie Abs. 2 AEUV und damit sowohl die Fälle, die den Übergang von der Einstimmigkeit zur qualifizierten Mehrheit explizit erlauben als auch diejenigen, welche dies indirekt durch den Übergang vom besonderen zum ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ermöglichen.⁶¹ **58**

V. Vertragsabrundungskompetenz

Das BVerfG bezieht in das Erfordernis einer Zustimmung der nationalen Gesetzgebungsorgane, und zwar in der schärferen Form eines Gesetzes nach Art. 23 Abs. 1 S. 2 und 3 GG, auch die Nutzung der Flexibilitätsklausel nach Art. 352 AEUV ein.⁶² Dadurch können aber nur Kompetenzen der Union ergänzt werden. Zwar erstreckt sich diese Flexibilitätsklausel potenziell auf alle Bereiche und ist daher inhaltlich insoweit nicht näher beschränkt.⁶³ Indes bleibt eine Harmonisierung mitgliedstaatlicher Rechtsvorschriften ausgeschlossen, außer die Verträge sehen im Übrigen eine solche vor (Art. 352 Abs. 3 AEUV). Damit fehlt es an einer Blankettermächtigung bzw. der Übertragung einer Kompetenz-Kompetenz.⁶⁴ Daher handelt es sich weiterhin lediglich um eine Erweiterung bereits geschaffener Kompetenzen im Rahmen des bestehenden Integrationsprogramms.⁶⁵ **59**

Vom Verfahren her bedarf es eines Vorschlags der Kommission. Diesem muss zunächst das Europäische Parlament zustimmen. Daraufhin erlässt der Rat einstimmig die geeigneten Vorschriften, um eines der Ziele der Verträge zu verwirklichen, ohne dass die hierfür erforderlichen Befugnisse in den Verträgen vorgesehen sind. Damit der deutsche Vertreter im Rat zustimmen kann, müssen nach dem BVerfG die nationalen Legislativorgane vorher ein Gesetz nach Art. 23 Abs. 1 GG erlassen haben.⁶⁶ **60**

Ein einstimmiger Beschluss des Rates ist ebenfalls erforderlich, wenn diese Vorschriften gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren erlassen werden. Auch dann muss die Kommission einen Vorschlag unterbreiten und das Europäische Parlament zustimmen (Art. 352 Abs. 1 AEUV). **61**

Um insoweit die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips nach Art. 5 Abs. 3 EUV **62** wirksam zu gewährleisten, macht die Kommission die nationalen Parlamente gem. Art. 352 Abs. 2 AEUV im Rahmen des Verfahrens auf die Vorschläge aufmerksam, die sich auf Art. 352 AEUV stützen.

⁶¹ BVerfG, Urt. vom 30.6.2009, 2 BvE 2/08 u.a., Rn. 321 – Lissabon.

⁶² BVerfG, Urt. vom 30.6.2009, 2 BvE 2/08 u.a., Rn. 328 – Lissabon.

⁶³ Darauf abstellend BVerfG, Urt. vom 30.6.2009, 2 BvE 2/08 u.a., Rn. 327 – Lissabon.

⁶⁴ Dahin BVerfG, Urt. vom 30.6.2009, 2 BvE 2/08 u.a., Rn. 328 – Lissabon.

⁶⁵ Näher *Frenz*, Europarecht 5, Rn. 304 f.

⁶⁶ BVerfG, Urt. vom 30.6.2009, 2 BvE 2/08 u.a., Rn. 328 – Lissabon; abl. *Frenz*, Europarecht 5, Rn. 304.



<http://www.springer.com/978-3-540-31100-3>

Handbuch Europarecht

Band 6: Institutionen und Politiken

Frenz, W.

2011, CXXXI, 1754S. 4 Abb., Hardcover

ISBN: 978-3-540-31100-3